



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH-Vorlage an den EuGH: Verstößt die Benachteiligung von ausländischem Betriebsvermögen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit?

Stand: 14.06.2006

Der (BFH) hat mit dem am 14.6.2006 veröffentlichten Beschluss (vom 11.4.2006, II R 35/05) dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, dass bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer ausländisches Betriebsvermögen mit einem höheren Wert angesetzt wird als inländisches Betriebsvermögen.

Die Belastungsunterschiede ergeben sich aus zwei gesetzlichen Vorschriften:

- Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BewG sind ausländisches Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem Verkehrswert zu bewerten, während für entsprechendes Vermögen im Inland erheblich günstigere Bewertungsregelungen gelten, beispielsweise der Buchwertansatz oder die günstige Wertermittlung für Immobilien.
- Nach § 13a ErbStG ist für Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen ein besonderer Freibetrag von 225.000 Euro sowie ein Bewertungsabschlag von 35 Prozent zu gewähren, sofern sich dieses Vermögen im Inland befindet.

Zudem kommt es über § 19a ErbStG auch noch zum Ansatz einer günstigeren Steuerklasse, wenn die Personen nicht nah verwandt sind.

Besteht der Nachlass sowohl aus in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegtem Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen als auch aus sonstigem Inlandsvermögen (Grundbesitz, Kapitalvermögen), können die vorgenannten Vorschriften dazu führen, dass das Inlandsvermögen einer höheren Erbschaftsteuer unterliegt, als wenn sich das Auslandsvermögen ebenfalls im Inland befände.



Die Erbschaftsteuer gehört zu den direkten Steuern, die europarechtlich nicht harmonisiert sind. Sie fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die ihre Befugnisse aber unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen. Dazu gehören die Grundfreiheiten und insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit. Diese kann betroffen sein, wenn einzelne Regelungen des nationalen Erbschaftsteuerrechts dazu führen, dass es zu einer höheren Steuer führt, wenn sich Teile des Nachlasses nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU befinden.

Hinweis: In betroffenen Erbschafts- und Schenkungsfällen mit Auslandsbezug sollten die Fälle offen gehalten werden. Zwar ergehen die Bescheide wegen verfassungsrechtlicher Bedenken in vollem Umfang nur vorläufig gemäß § 165 AO (FinBeh. der Länder 22.11.2005, S 0338 - 26 - V 1, BStBl I 2005 S. 1006). Allerdings sind hiervon nur vor dem BVerfG anhängige Verfahren betroffen. Daher muss der Fall getrennt offen gehalten werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de